



Wissenswertes rund um die Kindertagespflege

Informationen für Tagespflegepersonen



Inhaltsverzeichnis

1. Was ist Kindertagespflege?	3
1.1. Hintergrund	
1.2. Auftrag an die Tagespflegeperson	
1.3 Zeitliche Eingrenzung	
2. Voraussetzungen und Anforderungen an Tagespflegepersonen	4
2.1 Persönliche Voraussetzungen	
2.2. Anforderungen nach § 23 SGB VIII	
3. Räumliche Anforderungen	5
4. Rechtliche Voraussetzungen	5
4.1 Was ist eine Pflegeerlaubnis?	
4.2 Wie bekomme ich eine Pflegeerlaubnis?	
4.3 Wozu berechtigt mich eine Pflegeerlaubnis?	
4.4 Wozu verpflichtet mich eine Pflegeerlaubnis?	
5. Wissenswertes zu Versicherung und Steuer	7
5.1 Krankenversicherung	
5.2 Rentenversicherung	
5.3 Versteuerung	
6. Unfall- und Haftpflichtversicherung	8
6.1 Unfallversicherung der Tagespflegeperson	
6.2 Unfallversicherung für die Tageskinder	
6.3 Haftpflichtversicherung	
7. Wissenswertes zum Thema Urlaub, Krankheit und Ersatzbetreuung	8
7.1 Urlaub	
7.2 Krankheit	
7.3 Ersatzbetreuung	
8. Wie ist die Bezahlung geregelt?	9
9. Ansprechpartner im Caritas-Zentrum und im Jugendamt	10
10. Weitere wichtige und nützliche Stellen	10

1. Was ist Kindertagespflege?

1.1. Hintergrund

Die Kindertagespflege hat sich als eine Form der angemessenen Förderung von Kindern entwickelt!

Angesichts der feststellbaren Akzeptanz von Tagespflegeangeboten bei Eltern, der familienähnlichen Förderung der Tagespflegekinder und der Flexibilität in der Gestaltung der Aufenthaltszeit der Kinder, stellt diese Betreuungsform einen wesentlichen Beitrag in der Betreuung neben den Betreuungseinrichtungen dar.

Tagespflege kann hinsichtlich einer bedarfsgerechten Förderung von Kindern als gleichwertig zu Tageseinrichtungen angesehen werden. Tagespflege leistet heute einen großen Beitrag bei der Förderung von Kindern unter 3 Jahren. Angesichts der derzeitigen Nutzung der Tagespflege auch für Kinder im Kindergarten- und Schulalter kommt dieser Förderungsform eine bedeutende ergänzende Funktion zu.

1.2. Auftrag an die Tagespflegeperson

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, manchmal im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

Die Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) mit dem Auftrag:

- Förderung und Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie

1.3. Kindertagespflege - Großtagespflege

In Abgrenzung zu Großtagespflege und Kinderkrippe dürfen Tagespflegepersonen maximal bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig und 8 fremde Kinder insgesamt betreuen.

In Großtagespflegen, wenn 2 Tagespflegepersonen anwesend sind, können bis zu 8 Kinder gleichzeitig betreut werden. Ist eine Person in der Großtagespflege eine pädagogische Fachkraft, so können bis zu 10 Kinder betreut werden. Kinderkrippen laufen nicht im Rahmen der Tagespflege. Maximal dürfen dort 16 Kinder angemeldet sein.

2. Voraussetzungen und Anforderungen an Tagespflegepersonen

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für diese Form der Kinderbetreuung ist der Wunsch der zukünftigen Tagespflegeperson, gern mit Kindern zusammen zu sein und die Fähigkeit, sich liebevoll und geduldig auf Kinder einzustellen.

Jeder, der Erfahrung im Umgang mit eigenen Kinder und ihrer Erziehung hat, kann als Tagesmutter oder Tagesvater arbeiten – eigene Kinder sind jedoch keine Voraussetzung. Es bedarf dazu keiner pädagogischen oder medizinischen Grundausbildung. Dennoch sollten einige persönliche, familiäre und örtliche Voraussetzungen erfüllt bzw. bedacht sein:

- Die Tagespflegeperson sollte gerne mit Kindern zusammen sein wollen und sich gut auf deren Lebenswelt einstellen können.
- Die Tagesmütter und -väter sollten über einen längeren Zeitraum für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder zur Verfügung stehen. Jeder Betreuungsabbruch ist für Kinder ein prägendes Ereignis.
- Die Tagespflegeperson sollte den Kindern einen geregelten Tagesablauf bieten.
- Die Tageseltern sollten die einzelnen Entwicklungsschritte eines Kindes kennen (körperliche und persönliche, z.B. Trotzphase) und diese mit einem fremden Kind durchleben können.
- Die Wohnung der Tageseltern sollte kindgerecht sein.
- Die eigene Familie (Partner und Kinder) muss hinter der Tagespflege stehen, d.h. auch einverstanden sein.

2.2. Anforderungen nach § 23 SGB VIII

Tagespflege

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

(2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

3. Räumliche Anforderungen

Die Betreuung findet normalerweise im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Den Tageskindern soll ein geeignetes Umfeld angeboten werden, weshalb einige Anforderungen erfüllt sein müssen. Die Wohnungsgröße sollte ausreichend dafür sein, mehrere Kinder gleichzeitig betreuen zu können. Der Raum, in dem sich die Kinder überwiegend aufhalten, soll nicht im Keller und ausreichend groß sein und frische Luft ermöglichen. Außerdem ist ein ruhiger Raum nötig, wo kleine Tageskinder Mittagsschlaf halten können. Ein eingezäunter Garten mit Spielmöglichkeit oder ein Spielplatz in der Nähe müssen gegeben sein.

Punkte zum Thema Sicherheit (keine vollständige Auflistung!):

- Sind Schnüre und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernt?
- Sind alle Treppen mit Schutzgittern abgesichert?
- Gibt es einen Schutz an scharfen Kanten und Ecken?
- Sind scharfe und spitze Gegenstände (Messer, Werkzeug, ...) weggeräumt?
- Wurden alle Putzmittel verschlossen?
- Haben die Steckdosen eine Kindersicherung?
- Sind alle Medikamente und Tabletten außer Reichweite?
- Wurden kleine Gegenstände, z. B. Perlen, Nüsse, Erbsen, weggeräumt?
- Sind Plastiktüten aufgeräumt?
- Sind im Garten alle giftigen Pflanzen entfernt?
- Wurden Teiche etc. gesichert?

4. Rechtliche Voraussetzung (Pflegerlaubnis)

4.1 Was ist eine Pflegerlaubnis?

Eine Pflegerlaubnis ist ein Bescheid vom Jugendamt, der Sie berechtigt, fremde Kinder zu betreuen. Alle Personen, die fremde Kinder gegen Entgelt länger als 3 Monate und mehr als 15 Stunden in der Woche (gerechnet alle Kinder zusammen) außerhalb des Haushaltes der Eltern betreuen, müssen nach § 43 SGB VIII eine Pflegerlaubnis haben.

4.2 Wie bekomme ich eine Pflegerlaubnis?

Für den Erwerb einer Pflegerlaubnis sind einige Bausteine nötig. Genaue Informationen zu den nötigen Unterlagen gibt es im Caritas-Zentrum und während des unten genannten Qualifizierungskurses:

- Kopie vom Personalausweis
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild

- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (von allen Haushaltsmitgliedern über 18 Jahre)
- Ärztliches Attest (von allen Haushaltsmitgliedern über 18 Jahre)
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Bestätigung einer vollständigen und erfolgreichen Teilnahme am Qualifizierungskurs
- Antragstellung beim Jugendamt zur Kindertagespflege (wenn alle Unterlagen vorhanden sind)
- Persönliche Vorstellung bei der Caritas
- Unterziehung eines Hausbesuches durch die Caritas-Mitarbeiterinnen
- Eignungsbericht über die BewerberInnen (erstellt die Caritas für das Jugendamt)

4.3 Wozu berechtigt eine Pflegerlaubnis?

Die Pflegerlaubnis berechtigt, fremde Kinder gegen Entgelt zu betreuen, maximal fünf fremde Kinder zeitgleich und insgesamt 8 Kinder. Die eigenen Kinder werden nicht mitgerechnet.

4.4 Wozu verpflichtet mich die Pflegerlaubnis?

Nach Erhalt der Pflegerlaubnis sind alle Tagespflegepersonen im Jugendamt und bei der Caritas registriert und stehen zur Vermittlung von Kindern bereit.

Um die Qualität der Tagespflege halten und ausbauen zu können, erklären sich alle Tagespflegepersonen mit jährlichen, unangemeldeten Hausbesuchen durch Mitarbeiterinnen im Tagesmütterzentrum der Caritas einverstanden. Außerdem müssen alle aktiven Tagesmütter und –väter jährlich 15 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) Fortbildungen besuchen. Ein Fortbildungsprogramm wird von der Caritas erstellt.

Tagespflegepersonen müssen alle wichtigen Änderungen, die eine Betreuung beeinflussen, umgehend der Caritas und dem Jugendamt schriftlich mitteilen.

Solche Änderungen können sein: schwere Erkrankungen von Familienmitgliedern, Veränderung der Familiensituation (Trennung, Geburt, ...), Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Tagespflege, Anschaffung außergewöhnlicher Tiere, etc.

Tagespflegepersonen sind in besonderer Weise zur Kooperation angehalten, vor allem mit der Caritas als Vermittlungsstelle und dem Jugendamt.

5. Wissenswertes zu Versicherung und Steuer

5.1. Krankenversicherung

Wenn Tagespflegepersonen nicht familienversichert sind oder durch ihre Tätigkeit als Tagespflegepersonen vor Abzug der Steuer regelmäßig mehr als 395,00 Euro im Monat verdienen und sich deshalb selbst versichern müssen, werden die Kosten für die Krankenversicherung zur Hälfte vom Jugendamt übernommen.

5.2. Rentenversicherung

Tagespflegepersonen müssen sich in der gesetzlichen Rentenversicherung anmelden, wenn der steuerliche Gewinn 450.- Euro übersteigt. In diesem Fall, und auch wenn sie eine freiwillige Altersvorsorge abgeschlossen haben, kann das Jugendamt auf Vorlage anteilig Beiträge übernehmen.

5.3. Versteuerung

Tagesmütter und -väter müssen ihre Einkünfte aus der Tagespflege versteuern. Tagesmütter werden als selbständig Tätige behandelt und müssen sich entsprechend beim Finanzamt und der Rentenstelle melden. Das monatliche Honorar für ein Kind, das 40 Stunden in der Woche betreut wird, beträgt momentan **492.-**.

Steuerfrei

Steuerfrei sind alle Erstattungen durch das Jugendamt. Das heißt, Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung und, Aufwendungen für die Altersvorsorge.

Steuerpflichtig

Alle Einnahmen aus der Tagespflege nach Abzug der Betriebskosten (Pauschbetrag oder individuelle Berechnung) sind zu versteuern.

Betriebskostenpauschale

Der Höchstsatz bei einer Betreuung von 40 Stunden in der Woche sind 300 Euro pro Kind und Monat.

Das heißt: $300 : 40 \text{ (Std/Woche)} \times \underline{\hspace{2cm}}$ (Anzahl der vereinbarten Wochenstunden)

Rechenformel zur Versteuerung:

492 Euro monatliche Honorarpauschale für ein Kind (40 Stunden/Woche) abzüglich 300 Euro Betriebskostenpauschale ergibt den zu versteuernden Gewinn.

Bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden/ Woche:

492: 40 x vereinbarte Betreuungsstunden pro Woche (Honorar für Betreuung)

Abzüglich

300 : 40 x vereinbarte Betreuungsstunden pro Woche (Betriebskostenpauschale)

Ergibt den zu versteuernden Gewinn

Entsprechend anteilig sind geringere oder höhere Betreuungshonorare zu rechnen. Der steuerliche Gewinn aller betreuten Kinder wird zusammengerechnet! Dieser Betrag wird zusammen mit dem Einkommen des Partners veranlagt und individuell besteuert.

6. Unfall- und Haftpflichtversicherung

6.1. Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Tagesmütter und –väter müssen sich eigenverantwortlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichern. Versichert sind dadurch Arbeitsunfälle, Wegeunfälle oder Berufskrankheiten. Die Ausgaben dafür werden von der Tagespflegeperson vorgestreckt und vom Jugendamt erstattet.

6.2. Unfallversicherung für die Tageskinder

Der Versicherungsschutz für die betreuten Tageskinder läuft automatisch durch die Vermittlung über das Jugendamt. Tagespflegeperson und Eltern müssen nichts unternehmen.

6.3. Haftpflichtversicherung

Eine Versicherung für Schäden an Dritten wird den Tagespflegepersonen nahe gelegt. Tagesmütter und –väter müssen sich selbstständig bei ihrer eigenen Haftpflichtversicherung erkundigen und den Schutz auf das Tageskind aufstocken lassen.

7. Wissenswertes zum Thema Urlaub, Krankheit und Ersatzbetreuung

7.1. Urlaub

Tagespflegepersonen haben ein Anrecht auf sogenannte Schließtage (vgl. Tageseinrichtungen). Jede Tagesmutter / jeder Tagesvater darf 35 Tage im Jahr, also 7 Wochen gerechnet auf eine 5 Tage Woche, die Betreuung schließen. Wer an weniger Tagen Kinder betreut, hat entsprechend anteilige Schließtage.

7.2. Krankheit

Haben Tagespflegepersonen eine Krankheit, die es nicht ermöglicht, die Tageskinder zu betreuen, dann werden die Tageskinder anderweitig betreut. Die kranke Tagesmutter bekommt ihr Betreuungshonorar trotzdem ausbezahlt.

7.3. Ersatzbetreuung

Eltern, die ihr Kind über die Caritas bzw. das Jugendamt in einer Tagespflege betreuen lassen, haben Anspruch auf eine Ersatztagesmutter, die im Urlaubs- oder Krankheitsfall der eigentlichen Tagesmutter ihr Kind betreut. Jede Tagespflegeperson verpflichtet sich, wenn nicht die Anzahl der Kinder oder die Betreuungszeiten entgegenstehen, sich auch als Ersatztagesmutter zur Verfügung zu stellen.

8. Wie ist die Bezahlung geregelt?

Die Bezahlung für die Betreuungstätigkeit wird zur Sicherheit für die Tagespflegepersonen über das Jugendamt abgewickelt. Das heißt, vor Beginn der Betreuung wird von den Eltern ein sogenannter Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt. Durch diesen Antrag genießen Eltern und Tagespflegepersonen die Vorzüge der öffentlich geförderten qualifizierten Kindertagespflege.

Die Eltern zahlen ein Stundenhonorar von knapp 1,25 Euro pro Kind an das Jugendamt. Mit Zuschlägen durch das Jugendamt erhalten die Tagespflegepersonen dann knapp 3 Euro in der Stunde pro Kind.

Zusätzlich zum Pflegegeld können Tagesmütter und -väter noch Essensgeld und Kilometergeld von den Eltern verlangen, müssen dies als Einkommen aber steuerlich geltend machen.

9. Ansprechpartner im Caritas-Zentrum und im Jugendamt Pfaffenhofen

Caritas-Zentrum Fragen zur Vermittlung, Qualifizierung und Fortbildung Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen

Gabriele Störkle 08441/8083-870; gabriele.stoerke@caritasmuenchen.de
Sabine Landsleitner 08441/8083-860; sabine.landsleitner@caritasmuenchen.de
Gundula Krauss 08441/8083-860; gundula.krauss@caritasmuenchen.de
Sandra Moll 08441/8083-840; sandra.moll@caritasmuenchen.de

Landratsamt – Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung:

Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen

Pflegeerlaubnis:

Frau Nele Langelüdecke-Gruber 0173/6087518

Finanzielle und rechtliche Fragen:

Herr Helmut Bergwinkel 08441/27-173

Laufende Bezahlung für Buchstabe A-F:

Frau Andrea Wendl 08441/27-229

Laufende Bezahlung für Buchstabe G-L:

Frau Tatjana Reiner 08441/27-384

Laufende Bezahlung für Buchstabe M-S (ohne Sch):

Frau Josefine Metzger 08441/27-384

Laufende Bezahlung für Buchstabe T-Z (mit Sch):

Frau Angelika Kiermeier 08441/27-388

10. Weitere wichtige und nützliche Stellen:

Eltern- und Erziehungsberatung der Caritas

Ambergerweg 3, Pfaffenhofen: 08441/ 80 83-700

Schulstraße 21, Manching: 08459/ 332362

Beratung bei sozialen Schwierigkeiten im Caritas-Zentrum

Frau Christine Keil 08441/ 8083-810, christine.keil@caritasmuenchen.de

Frau Christel Schmitt-Motzkus 08441/ 8083-890, christel.schmitt-motzkus@caritasmuenchen.de

KoKi: „Koordinierende Kinderschutzstelle“

Ingolstädterstraße 3, 85276 Pfaffenhofen

Frau Anette Lhotzky 08441/ 27-387

Frau Daniela Sander 08441/ 27-389